

Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten

Lesefassung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522), hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am 24.10.2002 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 19.04.2001 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Hagenow werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistungen, Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren entsprechend der Leistung richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes, Landes oder Bundes bleiben unberührt.

§ 2

Verwaltungsgebühren

- (1) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend. Sind für die Festlegung von Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen

Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für die/ den Gebührenpflichtige/-n sowie unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Pfennigbeträge (Centbeträge) können bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Pfennig (Cent) nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Pfennig (Cent) nach oben aufgerundet werden.

- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Ermäßigung / Erlass

- (1) Über Ermäßigung oder Erlass der Gebühren ist auf Antrag nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hagenow in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden.
- (2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist und für die Einrichtungen kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen

Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

§ 5 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,

-
9. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise und
 11. Gebührenentscheidungen.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes befreit:
 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie auch dann zu erstatten wenn keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren;

-
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 4. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet:
 1. Wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde;
 2. Wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat;
 3. Wer nach § 4 den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

-
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) können per Nachnahme erhoben werden.
 - (4) Eine Amtshandlung bzw. sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
 - (5) Auf die Gebührenpflicht soll grundsätzlich vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 11 Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, 22.11.2002

Schwarz
Bürgermeisterin

Anlage I
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung
von Verwaltungskosten Gebührentabelle

Teil I:

Ämterspezifische Gebühren

Umrechnung der "Verwaltungsgebühren" in Euro / EUR (1 EUR = 1,95583 DM)

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
	Hauptamt	
1.	Anmietung von Inventar der Stadt Hagenow für Veranstaltungen Verwaltungsgebühr (einmalig)	27,00
1.1.	Klapptisch (Pro Tisch und Veranstaltung)	2,50
1.2.	Stuhl (Pro Stuhl und Veranstaltung)	0,50
1.3.	Parkett (Komplett, pro Veranstaltung)	374,50
1.4.	Filz (Komplett, pro Veranstaltung)	213,00
2.	Nutzung von Unterrichtsräumen und Sporthallen von Schulen in Trägerschaft der Stadt Hagenow - Verwaltungsgebühr (einmalig)	13,50
2.1.	Nutzung von Unterrichtsräumen je angefangene Stunde - im Sommerhalbjahr (April - September) - im Winterhalbjahr (Oktober - März)	4,50 5,00
2.2.	Nutzung eines Sonderunterrichtsraumes (Hauswirtschaftsraum, Fachräume) je angefangene Stunde - im Sommerhalbjahr (April - September) - im Winterhalbjahr (Oktober - März)	4,50 5,00

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
2.3.	Nutzung von Computerkabinetten je angefangene Stunde	
	- im Sommerhalbjahr (April - September)	4,50
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März)	5,00
2.4.	Benutzung eines Flügels oder Klaviers	15,50
2.5.	Nutzung von Sporthallen und Mehrzweckräumen je angefangene Stunde	
2.5.1.	Sporthalle Teichstraße	
	- im Sommerhalbjahr (April - September) incl. Ausstattung	43,00 43,00
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März) incl. Ausstattung	44,50 47,50
2.5.2.	Sporthalle Prahmer Berg	
	- im Sommerhalbjahr (April - September) incl. Ausstattung	16,50 17,50
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März) incl. Ausstattung	19,00 19,50
2.5.3.	Sporthalle Kietz	
	- im Sommerhalbjahr (April - September) incl. Ausstattung	14,00 14,50
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März) incl. Ausstattung	17,50 18,00
2.5.4.	Sporthalle "Otto Ibs"	
	<u>große Halle</u>	
	- im Sommerhalbjahr (April - September) incl. Ausstattung	23,50 25,50
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März) incl. Ausstattung	27,00 29,00
	<u>Gymnastikraum</u>	
	- im Sommerhalbjahr (April - September) incl. Ausstattung	5,50 6,00
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März) incl. Ausstattung	6,00 6,50

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
	<u>Foyer</u>	
	- im Sommerhalbjahr (April - September)	5,50
	- im Winterhalbjahr (Oktober - März)	6,00
Für den Kinder- und Jugendsport sowie Vereinssport der Stadt Hagenow werden für die Nutzung der Räumlichkeiten kein Gebühren erhoben.		
3.	Benutzung von Räumen in den städtischen Kita's - Verwaltungsgebühr (einmalig) je angefangene Stunde und Raum	27,00 0,50
Rechts- und Liegenschaftsamt		
4.	Abschluss von Nutzungsverträgen über kommunales Eigentum einschließlich Pachtverträgen über	
4.1.	Immobilien - nach Aufwand, je angefangene Stunde	27,00
4.2.	Grundstücke	
4.2.1.	- landwirtschaftliche Fläche	34,00
4.2.2.	- Gärten	20,50
4.3.	Garagen	6,50
5.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, Belastungsgenehmigungen sowie Negativatteste bzw. Genehmigungen von Grundbuchbelastungen	30,50
7.	Löschungsbewilligungen	
7.1.	- bei gewerblicher Nutzung - bei Belastungen die durch Beschluss in das Grundbuch eingetragen wurden	30,50
7.2.	- sonstige Löschungsbewilligungen	20,50

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
	Kämmerei	
8.	Verwaltungskostenbeitrag bei Abschluss eines Darlehensvertrages	
8.1.	- bei einer Darlehenssumme ≤ 50.000,00 DM (≤ 25.000,00 EUR)	198,00
8.2.	- bei einer Darlehenssumme > 50.000,00 DM (> 25.000,00 EUR)	207,00
9.	Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag bei Abschluss eines Darlehensvertrages	54,00
	Stadtkasse / Vollstreckung	
10.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,50
11.	Zuarbeiten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - je angefangene halbe Stunde	13,50
12.	Annahme und Verwahrung von Bürgschaften sowie sonstige Gewährleistungen	
12.1.	≤ 100.000,00 DM ≤ 50.000,00 EUR	4,50
12.2.	> 100.000,00 DM > 50.000,00 EUR	13,50
	Steuerabteilung	
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
	Bauverwaltungsamt	
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	13,50
15.	Schriftliche Auskünfte über bestätigte Bebauungspläne und Erschließungsvorhaben	18,00
16.	Ausgabe von Bauantragsformularen - je Satz	9,00
17.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - je Satz	9,00
	Ordnungsamt	
17a.	Außendiensttätigkeiten im Rahmen der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten - je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	13,50

Teil II:**Allgemeine Gebühren für alle Dienststellen, sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist**

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
18.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Bestätigungen der Richtigkeit von Abschriften, soweit nicht besonders aufgeführt	4,50 - 13,50
19.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Grundgebühr erhoben von	4,50 - 13,50
20.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages, einer Voranfrage oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen)	4,50 - 13,50
21.	Für Leistungen der Nummern 18 - 20, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr - je weitere angefangene halbe Stunde um	13,50
22.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen soweit nicht Gebührenfreiheit bzw. keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 200,00
23.	Fotokopien (A4 u. A3) - je Seite	0,50
24.	Zweitausfertigungen von Verträgen oder anderer schriftlicher Erklärungen	4,50 - 13,50
25.	Anfertigung eines Ordners mit dem Stadtrecht der Stadt Hagenow	36,00
25.1.	Anfertigung der Ergänzungslieferungen - je geänderter Satzung	2,50

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	ab 01.01.2002 EUR
1	2	3
26.	Auszüge aus Ortssatzungen, Plänen, Ordnungen, Verordnungen u.ä. - je Seite	2,00
27.	Für Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten - je Seite	4,50
28.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
29.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen (z.B. Archivgut) zur Einsicht oder Selbsherstellung von Abschriften, Auszügen usw. - je angefangene halbe Stunde	7,00